

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

- Der Verbandsvorsteher -

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 17.04.2001

Aufgrund des § 150 ff. i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

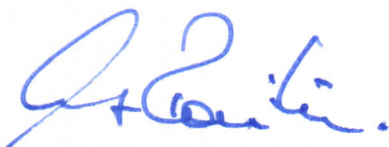
In § 7 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 neu eingefügt.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Eigengewinnungsanlage zu kontrollieren, insbesondere zu prüfen, ob von der Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen. Die Kontrolle der Eigengewinnungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für eine vorschriftmäßige Errichtung und sorgfältigen Betrieb der Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 02.12.2014



Norbert Raulin
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften